

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 19.03.1830 publ. 24.03.1830

- 4) das Deich- und Siel-Wesen und die Regulirung aller dabey vorkommenden Streitigkeiten;
- 5) der Bergbau und alle Bergelds-Angelegenheiten;
- 6) die Postfachen;
- 7) das Münzwesen in polizeylicher Hinsicht. — Die Ausübung des Münzregals verbleibet Unserer Cammer; —
- 8) die Brandcasse-Societätsfachen;
- 9) die Dienstaufsicht über das Vermessungs-Comtoir.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. April dieses Jahres in Kraft.

Wonach Alle, die es angehet, sich zu richten haben.

Urkundlich Unserer rc.

- 16) Landesherrliche = Verordnung vom 19. März, publ. am 24. März 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden rc.

Thun kund hiemit:

Da Wir bey dem erweiterten Geschäftskreise Aufsicht über die Unserer Regierung angemessen gefunden haben, Civildienstverwaltung.

dieselbe der ihr in der Verordnung vom 15. September 1814. §. 3 und 4 übertragenen Controlle und Aufsicht über den gesammten Dienst zu entheben; so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die Aufsicht über die gesammte Civil-Dienstverwaltung wird von Unserem Staats- und Cabinets-Ministerio geführt, und die sämmtlichen unter Unserem Cabinet unmittelbar stehenden Collegien haben an dasselbe, in allen dahin gehörigen Dienst-Sachen zu berichten, auch die Uebersichten ihrer Geschäftsführung (Geschäftstabellen) halbjährlich einzusenden.

§. 2.

Die obern Justiz- und Verwaltungs-Behörden haben über die ihnen untergeordneten Behörden und öffentlichen Diener die unmittelbare Aufsicht nach den bestehenden Vorschriften und den von Uns ihnen demnächst zu ertheilenden nähern Instructionen, unter der Ober-Aufsicht Unseres Staats- und Cabinets-Ministerii wahrzunehmen.

§. 3.

Die Visitationen der untern Justiz- und Verwaltungs-Behörden sollen vorerst noch in der bisherigen Art vorgenommen und durch die Vorstände Unseres Ober-Appellations-Gerichts,

Unserer Regierung, Justiz = Kanzley und Cammer, nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung angeordnet werden.

§. 4.

Wegen der Disciplinar = Befugnisse der Vorstände und der Disciplinar = Bestrafung werden Wir besondere Vorschriften ertheilen.

§. 5.

Die Erkennung der Special = Untersuchung oder Gerichtsstellung gegen einen Staatsdiener wegen Dienst = Verbrechen oder Vergehen steht dem ordentlichen Gerichte zu, jedoch nur, wenn die Sache zu diesem Zweck an dasselbe abgegeben wird. Ob dieß geschehen soll, hat die dem Verdächtigen vorgesezte obere Dienstbehörde (Regierungs = Bekanntmachung vom 23. Januar 1819. §. 1.) nach vollführter General = Untersuchung, (wobey auch eine im Dienstwege immer zulässige specielle Vernehmung des Verdächtigen vorgenommen werden kann) und wenn es einen mit Landesherrlicher Bestallung versehenen Staatsdiener betrifft, nach vorgängiger Anfrage bey dem Cabinet und aus demselben erfolgter Resolution, zu bestimmen. Der Bestimmung eben dieser Behörde wollen Wir auch, unter der letzteren Beschränkung, die Frage überlassen: ob und zu welcher Zeit gegen den Verdächtigen die Suspension aus Rücksichten auf

den öffentlichen Dienst zu verfügen ist? Es soll aber eine also verfügte Suspension die im Artikel 919. des Straf-Gesetzbuchs bestimmte Wirkung der Zurückhaltung eines Drittheils des Gehalts nicht eher haben, als nachdem von dem Gerichte die Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung erkannt ist. Die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Januar 1819. vorgeschriebene Anzeige an die Regierung fällt weg, und es ist solche, im Falle von Dienstverbrechen, an Unser Cabinet zu bringen.

§. 6.

Ob gegen einen Staatsdiener, welcher wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens in Strafe verfallen ist, nach Artikel 356. und 466. des Strafgesetzbuchs, mit der wegen eines gemeinen Verbrechens verschuldeten Festungsstrafe die Dienst-Entsetzung oder Dienst-Entlassung, so wie, ob mit der, wegen eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens verwirkten Hauptstrafe die Suspension oder auch Dienst-Entlassung von Regierungswegen zu verbinden sey, werden Wir, auf den Vortrag Unseres Staats- und Cabinets-Ministerii, bestimmen. Zu dem Ende hat das Gericht, von welchem die Strafe erkannt ist, das Urtheil und die Entscheidungs-Gründe, nebst den Acten, der dem Verurtheilten unmittelbar vorgesetzten oberen

Dienstbehörde mitzutheilen, und diese solche mit ihrem gutachtlichen Berichte an Unser Cabinet einzusenden. In Ansehung der Suspension während der Untersuchung soll es in solchen Fällen eben so, wie im §. 5. vorgeschrieben ist, gehalten werden.

§. 7.

Die Regulirung der Ressort = Streitigkeiten unter Behörden oder öffentlichen Dienern, die einer Ober = Behörde ungetheilt untergeordnet sind, steht dieser zu. Finden solche Streitigkeiten zwischen untern Behörden oder öffentlichen Dienern Statt, welche verschiedenen Ober = Behörden untergeordnet sind, und betreffen jene einen Gegenstand, der nicht vor dieselbe Oberbehörde gehört, so haben zuvörderst die Vorstände der Ober = Behörde, nach vorgängiger Berathung mit ihren Collegien, deshalb zusammen zu treten, und eine gegenseitige, den bestehenden Normen gemäße Verständigung zu versuchen, welche dann durch eine gleichlautende Verfügung der Oberbehörden den Betheiligten zur Richtschnur vorzuschreiben ist. Sollten die Betheiligten gegen die in diesen beyden Fällen ergangene Verfügung noch Vorstellungen zu machen für nöthig erachten: so haben sie solche bey der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde einzubringen, von welcher sodann darüber an Uns Bericht zu erstatten ist.